



## Neue Gesetzgebung im Strahlenschutz - Was ändert sich 2019 für die ZfP?

Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die, ab dem 31.12.2018 gültigen, Rechtsvorschriften im Strahlenschutz: Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Die ausgewählten Paragrafen beziehen sich dabei hauptsächlich auf die, für die ZfP relevanten, Änderungen und Übergangsvorschriften. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet die Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten nicht von der Pflicht, sich selbstverantwortlich um die nötigen Informationen zu bemühen.

*Alle Angaben sind ohne Gewähr.*

Mit Inkrafttreten des StrlSchG und der StrlSchV sind folgende Fristen für Änderungen und Übergangsvorschriften zu beachten:

### Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

#### Teil 8 - Schlussbestimmungen

#### Kapitel 2 - Übergangsvorschriften

##### § 197 - Genehmigungsbedürftige Tätigkeiten (§ 12)

(2) Eine Genehmigung für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 mit allen Nebenbestimmungen fort. Dies gilt für Genehmigungen

1. für den Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen nur, wenn bis zum **31. Dezember 2020** nachgewiesen ist, dass die Voraussetzung des § 13 Absatz 4 erfüllt ist, [...]

→ Verfahren für den Notfall und geeignete Kommunikationsverbindungen

##### § 198 - Genehmigungsbedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (§ 12)

(1) **Eine vor dem 31. Dezember 2018 erteilte Genehmigung** für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen, mit [...], **gilt** als Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 mit allen Nebenbestimmungen **fort**. [...]

##### § 200 - Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (§ 19)

(2) **Eine Anzeige des Betriebes eines Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerätes** oder einer Schulröntgeneinrichtung, **die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gilt** als Anzeige nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 **fort**.

##### § 201 - Anzeigebedürftige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (§ 22)

**Eine Anzeige** der Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen, **die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gilt** als Anzeige nach § 22 Absatz 1 **fort**.



## § 202 - Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 25)

**Eine Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 25 Absatz 1 mit allen Nebenbestimmungen bis zum im Genehmigungsbescheid festgelegten Datum und längstens bis zum 31. Dezember 2023 fort.**

## § 203 - Anzeigebefürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler (§ 26)

**Eine Anzeige der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gilt als Anzeige nach § 26 Absatz 1 fort.**

## § 204 - Genehmigungsbedürftige Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 27)

(1) **Eine Genehmigung für die Beförderung, die vor dem 31. Dezember 2018 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 27 Absatz 1 mit allen Nebenbestimmungen fort, wenn die nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 geforderte Fachkunde bis zum 31. Dezember 2021 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist.**

### → Strahlenschutzbeauftragter für die Beförderung

## § 211 - Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten (§ 70)

**Eine Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gilt als Bestellung nach § 70 Absatz 1 fort.**

## § 212 - Grenzwerte für beruflich exponierte Personen; Ermittlung der Exposition der Bevölkerung (§§ 78, 80)

(1) Der Grenzwert nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 ist ab dem 1. Januar 2019 einzuhalten.

(2) Für die Ermittlung der Exposition der Bevölkerung ist § 80 ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.

→ **Der neue Organdosisgrenzwert für die Augenlinsen ist auf 20 mSv für die beruflich strahlenexponierte Person und auf 15 mSv für die Person der Bevölkerung festgesetzt worden.**

Mit dem Jahreswechsel müssen die aktuellen Rechtsvorschriften, das bedeutet, dass das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ständig zur Einsicht verfügbar gehalten werden müssen – elektronisch genügt.

### Ansprechpartner im Strahlenschutz:

Charlotte Kaps und Dr. Andreas Steege

E-Mail: [Strahlenschutz@dgzfp.de](mailto:Strahlenschutz@dgzfp.de)

Tel.: +49 30 67807-177

*Alle Angaben ohne Gewähr*